

# Kindergartenordnung

Kindergarten Eben im Pongau /  
Kleinkindbetreuung Eben im Pongau



Badeseestr. 300, 5531 Eben im Pongau

Tel.: +43 664 88 430 888

[kindergarten.eben@sbg.at](mailto:kindergarten.eben@sbg.at)

---

## Inhalt

1. Aufgaben der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen .....	2
2. Anmeldung im Kindergarten und in der Kleinkindbetreuung .....	2
2.1. Anmeldung .....	2
2.2. Allgemeine Aufnahme in den Kindergarten oder die Kleinkindbetreuung .....	2
2.3. Ausschluss vom weiteren Besuch des Kindergartens bzw. der Kleinkindbetreuung .....	3
2.4. Verpflichtendes Kindergartenjahr .....	3
3. Kindergartengruppen und Öffnungszeiten .....	3
3.1. Öffnungszeiten, Betreuungsausmaß .....	3
3.2. Betriebsfreie Zeit .....	4
3.3. Sommerbetrieb .....	4
4. Beiträge .....	5
4.2. Beitrag bei Krankheit oder Urlaub des Kindes .....	5
4.3. Abmeldung und Änderungen während des Kindergartenjahres .....	5
4.4. Kindergartenbeitrag während der schulfreien Ferienzeit .....	5
5. Mittagsküche .....	5
6. Kindergartenbus .....	6
7. Aufsichtspflicht, Übergabe und Abholung der Kinder .....	6
8. Krankheiten .....	7
9. Schlussbestimmung .....	7

## 1. Aufgaben der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen

Institutionelle Einrichtungen haben die Aufgabe, ihr Bildungs- und Betreuungsangebot auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes und seiner unterschiedlichen Lebenslagen abzustimmen. Die Gestaltung der pädagogischen Arbeit hat von der Eigeninitiative des Kindes, seinen Stärken, Interessen und Bedürfnissen auszugehen und seine Entwicklung durch den Aufbau verlässlicher Bindungen ganzheitlich zu fördern und zu unterstützen. (Salzburger Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz §13 Abschnitt 1)

## 2. Anmeldung im Kindergarten und in der Kleinkindbetreuung

### 2.1. Anmeldung

Die Kinder werden für den Besuch des Kindergartens von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung persönlich und mit dem dafür vorgesehenen Formular angemeldet.

Für die Aufnahme sollte das Kind das 3. Lebensjahr bereits erreicht haben, in Ausnahmefällen können Kinder unter bestimmten Voraussetzungen bereits 3 Monate vor der Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden.

Die Anmeldung in der Kleinkindbetreuung setzt grundsätzlich eine Berufstätigkeit beider Elternteile voraus und eine Vormerkung für eine Betreuung ist grundsätzlich das ganze Jahr möglich. Eine Anmeldung gilt jedoch nicht als Zusage für einen Betreuungsplatz.

Die Entscheidung ob ein Kind im Alter von 3 Jahren die Kleinkindbetreuung, AEG oder den Kindergarten besucht obliegt dem Rechtsträger in Absprache mit der Kindergartenleitung.

### 2.2. Allgemeine Aufnahme in den Kindergarten oder die Kleinkindbetreuung

Können nicht alle für den Besuch der im Kindergarten angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Eben im Pongau aufzunehmen, wobei für den Kindergarten die folgende Reihenfolge maßgeblich ist:

1. besuchspflichtige Kinder,
2. Kinder, die die institutionelle Einrichtung bereits besuchen;
3. Kinder, deren erziehungsberechtigte(n) Person(en)
  - berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw. sind oder
  - verwandte oder verschwägerte Personen in auf- oder absteigender Linie oder andere verwandte oder verschwägerte Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, pflegen;
4. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint;

5. Geschwister von Kindern, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen;
6. andere, noch nicht schulpflichtige Kinder, wobei bei Kindergartengruppen älteren Kindern der Vorzug zu geben ist;

Die Reihungskriterien der Kleinkindbetreuung orientieren sich ebenfalls an dem Salzburger Landesgesetz für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

### 2.3. Ausschluss vom weiteren Besuch des Kindergartens bzw. der Kleinkindbetreuung

Der Rechtsträger kann ein Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen:

- a. aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch des Kindergartens eine Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist;
- b. wenn die Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten nicht entsprechend für die Körperpflege und Kleidung des Kindes sorgen oder eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes unterlassen;
- c. wenn das Kind ohne entsprechende Begründung länger als zwei Wochen oder wiederholt dem Kindergarten fernbleibt;
- d. wenn die vorgeschriebenen Beiträge länger als zwei Monate im Rückstand sind;
- e. wenn die Kindergartenordnung nicht eingehalten wird;

### 2.4. Verpflichtendes Kindergartenjahr

Kinder mit dem Hauptwohnsitz im Land Salzburg sind im letzten Jahr vor der Schulpflicht auch im Kindergarten besuchspflichtig. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch besteht im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche und ist grundsätzlich vormittags zu absolvieren.

Keine Besuchspflicht besteht an Tagen die schulfrei sind, bei Erkrankung des Kindes und für fünf zusätzliche Urlaubswochen.

Ein Fernbleiben muss in jedem Fall im Kindergarten gemeldet werden.

## 3. Kindergartengruppen und Öffnungszeiten

Das Kindergartenjahr beginnt am 2. Montag im September des Jahres und endet am Sonntag vor dem Beginn des neuen Kindergartenjahres im Folgejahr.

### 3.1. Öffnungszeiten, Betreuungsausmaß

Der Kindergarten und die Kleinkindbetreuung sind von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr geöffnet. Die Betriebsöffnungszeiten werden jährlich evaluiert.

Es gibt verschiedene Betreuungsmodelle:

**Kindergarten und Kleinkindbetreuung:**

Halbtagsbetreuung bis 20 Stunden (ohne Mittagessen)

Dreiviertelbetreuung bis 30 Stunden

Ganztagesbetreuung bis 40 Stunden

Bei allen Betreuungsmodellen ist eine fixe Anmeldung von 4 Stunden täglich und vormittags verpflichtend.

Die Betreuungszeiten können nur in Ausnahmefällen und monatlich geändert werden.

Die Regelbetreuung für jedes Kind beträgt höchstens 40 Wochenstunden. Das Höchstausmaß kann nur ausnahmsweise überschritten werden und wird zum Wohl des Kindes entschieden. In der Kleinkindbetreuung ist eine Betreuung von 10 Stunden pro Woche in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Leitung und dem Rechtsträger möglich.

Die Nachmittagsbetreuung ist grundsätzlich für Kinder gedacht, deren Eltern berufstätig sind.

Ein Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeit führt zur Einstufung in den nächsthöheren Tarif.

Die Ausweitung der Öffnungszeiten setzt einen Bedarf von mindestens 5 Kindern deren Erziehungsberechtigte eine Berufstätigkeit nachweisen können voraus.

### 3.2 Betriebsfreie Zeit

Der Kindergarten ist geschlossen:

- an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen;
- während der schulfreien Weihnachtsferien (einschließlich 23. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Montag fällt);
- während der schulfreien Osterferien;
- für vier (bei Bedarf drei) Wochen während der Sommerferien

### 3.3. Sommerbetrieb

Während der schulfreien Wochen im Juli und August wird bei Bedarf eine Ferienbetreuung angeboten

Aus organisatorischen Gründen ist es notwendig, die Kinder bis spätestens Mitte Jänner für die Ferienbetreuung anzumelden und diese ist vorrangig für berufstätige Eltern vorgesehen. In dieser Zeit wird ein eigener Sommertarif verrechnet und der Bustransport sowie Mittagessen entfallen.

## 4. Beiträge

Der allgemeine Kindergartenbeitrag wird für die Bereitstellung des Kindergartenplatzes/Tagesbetreuungsplatzes sowie die dazugehörige Betreuungsleistung eingehoben.

Die Höhe der Beiträge für den Kindergarten und die Kleinkindbetreuung, sowie die Kosten für das Essen und den Kindergartenbus werden von der Gemeindevertretung der Gemeinde Eben im Pongau beschlossen. Die aktuellen Tarife liegen im Kindergarten zur Einsicht auf oder sind auf der Homepage der Gemeinde unter „Gebühren“ abrufbar.

### 4.2. Beitrag bei Krankheit oder Urlaub des Kindes

Da der Beitrag für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes bzw. Kleinkindbetreuungsplatzes und der Betreuungsleistung gebührt, ist eine Minderung des Beitrages bei Krankheit und Urlaub nicht möglich.

### 4.3. Abmeldung und Änderungen während des Kindergartenjahres

Änderungen der Betreuungsvereinbarung sind nur in Ausnahmefällen und monatlich möglich, müssen am Ende des Vormonats bekannt gegeben werden und richten sich nach Verfügbarkeit der Betreuungsplätze. Bei An- oder Abmeldungen ist der Beitrag für den jeweiligen gesamten Kalendermonat zu bezahlen.

Die Betreuungsplätze am Nachmittag stehen vorrangig berufstätigen Eltern zur Verfügung.

### 4.4. Kindergartenbeitrag während der schulfreien Ferienzeit

Der Kindergartenbeitrag für die Sommerbetreuung ist ein monatlicher Beitrag und gebührt der Bereitstellung eines Kindergartenplatzes bzw. des Kleinkindbetreuungsplatzes sowie der Betreuungsleistung.

Die Anmeldung ist verpflichtend und wird auch bei Abwesenheit des Kindes verrechnet. Die Förderung des Landes für Kinder im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr gilt analog zum Schuljahr.

## 5. Mittagsküche

Die Mittagsküche im Kindergarten steht Kindern mit Dreiviertelbetreuung und Ganztagsbetreuung zur Verfügung.

Die Anmeldung muss der Kindergartenleitung jeweils eine Woche vor dem Beginn des Folgemonats, die Abmeldung eine Woche vor dem Ende des Folgemonats bekannt gegeben werden.

Für das Essen wird eine Monatspauschale verrechnet und auch bei Abwesenheit des Kindes eingehoben.

## 6. Kindergartenbus

Der Busbeitrag ist ein Monatsbeitrag (je angefangener Monat) und kann für einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrt berechnet werden.

Die Einteilung der Buskinder erfolgt im September und wird mit der Kindergartenleitung und dem Busunternehmen abgesprochen und kann nur für Kinder ab dem 3. Lebensjahr angeboten werden.

Die Buszeiten richten sich nach dem jeweiligen Bedarf und der Kinderanzahl an den „Haltestellen“.

Es besteht keine Verpflichtung der Gemeinde zur Übernahme der Beförderung und deren Kosten, demgemäß kann eine Abänderung der Fahrtstrecke, Zeit oder Widerruf des Bustransports jederzeit erfolgen.

## 7. Aufsichtspflicht, Übergabe und Abholung der Kinder

Um einen reibungslosen Ablauf der täglichen pädagogischen Arbeit zu gewährleisten, wird darum gebeten, die Kinder bis spätestens 8:30 Uhr in den Kindergarten oder die Kleinkindbetreuung zu bringen.

Jede Abwesenheit des Kindes ist im Kindergarten bekannt zu geben.

Dem Kindergarten obliegt bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder (Aufsichtspflicht).

Diese beginnt bei der persönlichen Übergabe des Kindes an eine pädagogische Fachkraft und besteht auch außerhalb der, dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder in der Obhut der pädagogischen Fachkräfte und Zusatzkräfte stehen.

Die Aufsichtspflicht ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter befinden.

Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt des Abholens des Kindes durch die Eltern, Erziehungsberechtigter oder deren Beauftragte (Kinder erst ab dem 14. Lebensjahr).

Die Berechtigung für das Abholen der Kinder durch eine andere Person als den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, die dem Kindergartenpersonal nicht bekannt sind, ist durch eine schriftliche Einverständniserklärung im Zuge der Betreuungsvereinbarung nachzuweisen oder dem zuständigen pädagogischen Personal rechtzeitig bekannt zu geben.

## 8. Krankheiten

Kranke Kinder dürfen den Kindergarten nicht besuchen!

Im Vorfeld sollte bereits abgeklärt werden, welche Alternativen zum Kindergarten zur Verfügung stehen, wenn das Kind erkrankt.

Das Auftreten einer Infektionskrankheit ist der Kindergartenleitung zu melden. Der Weiterbesuch des Kindergartens ist untersagt und muss durch einen Arzt abgeklärt werden. Aus Rücksichtnahme auf die gesamte Kindergruppe und auf das pädagogische Personal sind erkrankte Kinder erst wieder in den Kindergarten zu schicken, wenn dies vom Arzt erlaubt wurde oder das Kind zumindest einen Tag fieberfrei / beschwerdefrei war.

- Es ist dem pädagogischen Personal nicht erlaubt, den Kindern Medikamente zu verabreichen!
- Auch das Mitgeben von Medikamenten in Kindergartentaschen usw. ist nicht gestattet!
- Bei größeren Verletzungen im Kindergarten wird vom Personal sofort ein Arzt oder die Rettung verständigt!

## 9. Schlussbestimmung

Die Kindergartenordnung gilt für den Kindergarten und die Kleinkindbetreuung der Gemeinde Eben im Pongau. Die Eltern sind verpflichtet, sich nach den Bestimmungen der Kindergartenordnung sowie Bestimmungen einer allfälligen Hausordnung bzw. dem pädagogischen Konzept der Einrichtung zu verhalten.

Rechtsgrundlage dieser Ordnung ist das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.